

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eberbach zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)

## 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGKV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht (Erhöhung der Leistung um >10kW). Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

## 2. Abrechnung, § 12 StromGKV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
  - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
  - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.
  - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 2.3 Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z.B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

## 3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGKV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

## 4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGKV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

Nach § 14 StromGKV hat der Grundversorger den Kunden bei Verlangen einer Vorauszahlung hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hier sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Voraussetzungen für den Wegfall hängen vom Grund für die Vorauszahlung ab. Erfahrungsgemäß legen Grundversorger diese Voraussetzungen aber selten allgemeingültig fest, sondern bestimmen diese im Einzelfall in Abhängigkeit der Gründe für die Erhebung der Vorauszahlung. Daher haben wir auf die bislang in Ziffer 4.2 enthaltene Regelung verzichtet, wonach die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen aufgrund nicht oder nicht rechtzeitig erfüllter Zahlungsverpflichtungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat. Der Grundversorger hat die Voraussetzungen für den Wegfall der Vorauszahlung demnach in der individuellen Unterrichtung des Kunden über die Vorauszahlung zu benennen.

## 5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGKV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:
  - SEPA-Basislastschriftmandat
  - Dauerauftrag
  - Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers oder im Kundencenterzu leisten.

- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

## 6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV

- 6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

## 7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGKV

- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

## 8. Kündigung, § 20 StromGKV

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

## 9. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 9.1 Der Grundversorger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 9.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Grundversorger widersprechen; telefonische Werbung durch den Grundversorger erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

## 10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen von 2016.

**Anlage:** Anlage 1 = Preisblatt der Stadtwerke Eberbach

Stadtwerke Eberbach  
Güterbahnhofstr. 4  
69412 Eberbach  
T: 06271/9209-0  
F: 06271/9209-28  
kundenservice@sw-eberbach.de  
www.stadtwerke-eberbach.de  
Ausfertigungsdatum: 01.01.2017

## **Anlage 1**

### **Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV**

Gültig ab: 01.01.2017

#### **I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)**

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten) € 10,00

#### **II. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlung und Vorkassensystem, § 14 StromGVV)**

- Einbau Vorkassensystem € 109,48

#### **III. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)**

- Mahnkosten pro Mahnschreiben € 3,80
- Zahlungseinzug durch Beauftragten € 22,69

#### **IV. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)**

- Unterbrechung der Versorgung
  - Sperrung € 92,00
  - Außensperre nach tatsächlichem Aufwand
- Wiederherstellung der Versorgung
  - während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers € 54,74
  - außerhalb der üblichen Geschäftszeit € 109,48

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

- Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung
  - Sperrung € 30,00
  - Wiederherstellung € 35,70

In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung, Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung) ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.